VG 28 K 476.17 A **Beglaubigte Abschrift**

Eingegangen
24. APR. 2019
RA Gräbner

Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau ,
2. der mdj. ,
   gesetzlich vertreten durch die Mutter
   beide wohnhaft: ,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Berlin –,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 28. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 8. April 2019 durch

die Richterin Lünzner
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. April 2017 und 19. April 2017 ver-

pflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die im Jahr 1997 geborene Klägerin zu 1, eine somalische Staatsangehörige, reiste nach eigenen Angaben am 2. Mai 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12. Mai 2016 einen Asylantrag.

Am 3. Oktober 2016 wurde die Klägerin zu 2 als Tochter der Klägerin zu 1 geboren. Am 8. November 2016 stellte die Klägerin zu 1 für die Klägerin zu 2 als deren gesetzliche Vertreterin einen Asylantrag und verzichtete gleichzeitig auf eine Anhörung der Klägerin zu 2.

Mit Schreiben vom 8. November 2016 teilte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit, dass die Klägerin zu 1 nicht mehr in der P sondern nunmehr in der wohnhaft sei.

In ihrer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 12. Dezember 2016 trug die Klägerin zu 1 im Wesentlichen Folgendes vor: Sie sei zunächst bei ihrem Vater aufgewachsen. Ihre Mutter kenne sie nicht. Nach dem Tod ihres Vaters habe sich ihr Onkel ab ihrem 13. Lebensjahr um sie gekümmert. Dieser Onkel habe versucht, sie gegen ihren Willen mit seinem geistig behinderten Sohn zu verheiraten. Als sie dies abgelehnt habe, sei sie zunächst für eine Woche eingesperrt worden. Erst nachdem sie in die Heirat eingewilligt habe, habe man sie frei gelassen. Als sie Wasser geholt habe, sei sie kurz vor der anstehenden Verheiratung durch einen Sheikh geflüchtet.

Mit Bescheid vom 6. April 2017, der Klägerin zu 1 zugestellt am 13. April 2017, lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin zu 1 auf Asylanerkennung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes mit der Begründung ab, ihr Vortrag sei unglaubhaft. Es lehnte ebenso die Feststellung ab, dass für

die Klägerin zu 1 ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Mit Bescheid vom 19. April 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin zu 2 auf Asylanerkennung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab. Es lehnte ebenso die Feststellung ab, dass für die Klägerin zu 2 ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Der Bescheid vom 19. April 2017 konnte unter der im Bescheid genannten Adresse P der Klägerin zu 1 nicht zugestellt werden.

Am 18. April 2017 hat die Klägerin zu 1 Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 6. April 2017 erhoben (ehemals VG 33 K 439.17 A). Am 5. Juli 2017 hat die 28. Kammer das Verfahren unter dem Aktenzeichen VG 28 K 476.18 A übernommen.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu 2 Einsicht in deren Asylakte beim Bundesamt genommen hatte, hat die Klägerin zu 2 am 18. September 2017 gegen den Bescheid vom 19. April 2017 Klage erhoben (VG 28 K 697.17 A).

Die Klägerinnen ergänzen ihren Vortrag dahingehend, dass die bereits im Kindesalter beschnittene Klägerin zu 1 bei einer Rückkehr nach Somalia der Gefahr einer erneuten Zwangsbeschneidung ausgesetzt sei, da man sie nach der Geburt ihres Kindes erneut „verschließen" und „anständig" verheiraten wolle. Da sie eine uneheliche Tochter habe, habe sie zudem gegen die in Somalia herrschenden islamischen Konventionen verstoßen und würde aufgrund dessen getötet werden. Der Klägerin zu 2 drohte zudem die erstmalige Beschneidung bei einem Aufenthalt in Somalia.

Die Klägerinnen beantragen,

> die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. April 2017 und 19. April 2017 zu verpflichten, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,
>
> hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren,
>
> hilfsweise festzustellen, dass für sie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Mit Beschluss vom 15. Januar 2018 hat die Kammer die beiden Verfahren der Klägerinnen zum hiesigen Aktenzeichen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 28. Februar 2019 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 8. April 2019 hat die Einzelrichterin die Klägerin zu 1 angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 8. April 2019 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakten, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Ausländerakten der Berliner Ausländerbehörde für die Klägerinnen verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht aufgrund des Übertragungsbeschlusses durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG). Über die Klagen konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten zur Sache verhandelt und entschieden werden, weil diese mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die Klagen haben Erfolg.

Die kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind zulässig.

Insbesondere hat die Klägerin zu 2 fristgerecht ihre Klage erhoben. Sie hat mit ihrer am 18. September 2017 bei Gericht eingegangenen Klage die Klagefrist nicht versäumt. Nach § 74 Abs. 1 AsylG muss die Klage gegen Entscheidungen nach dem AsylG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Diese Klagefrist hat bei Eingang der Klage noch nicht zu laufen begonnen, weil die Beklagte der Klägerin zu 1 als gesetzliche Vertreterin der Klägerin zu 2 den angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom 19. April 2017 bis dahin nicht wirksam zugestellt hatte.

Ein Zustellversuch scheiterte am 26. April 2017 unter der Anschrift P
. Die Voraussetzungen der Zustellfiktion nach § 10 Abs. 2 AsylG liegen nicht vor. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er – wie hier – für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Wenn die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden kann, so gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Diese Zustellungsfiktion setzt voraus, dass unter der zuletzt angegebenen Anschrift nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes ein Versuch der Zustellung unternommen wurde, der den zustellungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat. Der am 26. April 2017 gescheiterte Zustellversuch erfolgte vorliegend jedoch nicht unter der dem Bundesamt zuletzt genannten Adresse der C , welche dem Bundesamt mit Schreiben vom 8. November 2016 mitgeteilt worden war, sondern unter der ehemaligen Adresse der Klägerin zu 1 (P
).

Die Klagen sind bereits im Hauptantrag begründet. Die Bescheide des Bundesamtes vom 6. April 2017 (bzgl. der Klägerin zu 1) und vom 19. April 2017 (bzgl. der Klägerin zu 2) sind – soweit angefochten – rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Die Klägerinnen haben nach der im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 2 AsylG) jeweils einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 18. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei gelten als Verfolgungshandlungen gem. § 3a AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend

sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – keine Abweichung zulässig ist, wozu insbesondere das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zählt.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Zur Beantwortung der Frage der Wahrscheinlichkeit der Verfolgung oder des Eintritts eines ernsthaften Schadens im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rn. 32). Dabei ist eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – BVerwG 10 C 25.10 –, juris Rn. 24; Urteil vom 5. November 1991 – BVerwG 9 C 118.90 –, juris Rn. 17).

Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – BVerwG 10 C 6/13 –, juris Rn. 18). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach

den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die sich in Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 Qualifikationsrichtlinie widerspiegeln, dass es den Antragstellern obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – BVerwG 9 C 321/85 –, juris Rn. 9). Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – BVerwG 9 C 27/85 –, juris Rn. 11 ff., und Beschluss vom 21. Juli 1989 – BVerwG 9 B 239/89 –, juris Rn. 3).

Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) ein (so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – BVerwG 10 C 24.08 –, juris Rn. 21 m.w.N.). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Eine der bereits erlittenen Verfolgung gleichzustellende unmittelbar, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 14, m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben droht sowohl der Klägerin zu 1 (dazu 1.) als auch der Kläger zu 2 (dazu 2.) nach der Überzeugung der Einzelrichterin aufgrund der eingeführten Erkenntnisse über den Staat Somalia und der persönlichen Befragung der Klägerin zu 1 im Falle ihrer Rückkehr nach Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG.

1. Der vorverfolgt ausgereisten Klägerin zu 1 droht im Falle ihrer Rückkehr nach Somalia eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aufgrund einer Zwangsehe.

Die Klägerin zu 1 ist vorverfolgt ausgereist und kann daher die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie für sich geltend machen. Sie war vor ihrer Ausreise unmittelbar davon bedroht, mit ihrem Cousin zwangsverheiratet zu werden. In Anlehnung an § 237 StGB, § 37 Abs. 2a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 1314 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist dann von einer Zwangsehe auszugehen, wenn jemand rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung zur Eingehung der Ehe genötigt und dadurch sein Recht auf Eheentschließungsfreiheit verletzt wird (siehe ferner: Marx, AsylG, 9. Aufl., 2016, § 3b Rn. 49 m.w.N.). Demgegenüber liegt dann eine arrangierte Ehe vor, wenn diese zwar von Verwandten, Bekannten, Freunden oder Ehevermittlern initiiert wird, aber auf dem freien Willen beider Eheschließenden beruht (siehe hierzu: Wieck-Noodt in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 237 Rn. 24, 27 m.w.N.; sowie: BT-Drucks. 17/1213, 24. März 2010 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, S. 7).

Ausgehend hiervon war die Klägerin zu 1 vor ihrer Ausreise unmittelbar davon bedroht, zwangsverheiratet zu werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der bevorstehenden Heirat mit ihrem Cousin nicht etwa um eine in Somalia übliche arrangierte Ehe (vgl. VG München, Urteil vom 20. August 2015 – M 11 K 14.31160 –, juris Rn. 18) sondern um eine Zwangsverheiratung handelte. Die Klägerin zu 1 wurde durch ihren Onkel eingesperrt und geschlagen, als sie sich gegen den ersten Versuch der Verheiratung durch einen Sheikh wehrte. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sich bei dem letztlich gegenüber ihrem Onkel bekundeten Entschluss, die Heirat durchzuführen, um eine freie Willensentscheidung handelte.

Dieses Vorbringen ist auch glaubhaft. Der Vortrag der Klägerin zu 1 bei ihrer Anhörung beim Bundesamt und der Befragung in der mündlichen Verhandlung stimmte in den wesentlichen Punkten überein. Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass es tatsächlich zu den von der Klägerin zu 1 geschilderten Ereignissen gekommen ist.

Nach ihrem detailreichen und schlüssigen Vortrag in der mündlichen Verhandlung habe der Onkel der Klägerin zu 1 zunächst mittels eines Sheikhs versucht, sie mit ihrem Cousin zu verheiraten. Nachdem sie gegenüber dem Sheikh erklärt habe, diese Ehe nicht eingehen zu wollen, habe dieser eine Verheiratung abgelehnt. In nachvollziehbarer Weise erläuterte sie, dass ihr Onkel daraufhin wütend geworden sei und sie geschlagen sowie eingesperrt habe. Nachdem sie eine Woche eingesperrt und ohne Essen verbracht habe, habe sie schließlich in die Heirat eingewilligt. Am Tag vor der geplanten Heirat durch einen anderen Sheikh sei sie auf dem Weg zur Wasserquelle von anderen Frauen zur Flucht überredet worden und spontan ausgereist.

Die nach der Anhörung vor dem Bundesamt offen gebliebenen Fragen konnte die Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung überzeugend beantworten. Insbesondere erläuterte sie schlüssig und ausführlich, wie sie trotz des spontanen Entschlusses zur Flucht und ohne die Hilfe ihrer Familie ihre Ausreise finanzieren konnte. So habe sie ein Grundstück nach dem Tod ihres Vaters geerbt, was später habe verkauft werden müssen. Der daraus erzielte Kaufpreis sei bei einer Art Bank für sie hinterlegt worden. Glaubhaft schilderte sie die Schwierigkeiten, dieses Geld von der „Bank" aus der Ferne an ihre Schleuser überweisen zu lassen, da sich der Eigentümer der Bank zunächst geweigert habe, ohne die Erlaubnis ihres Onkels das Geld zu überweisen, sich jedoch auf Druck der Schleuser, die Klägerin zu 1 ansonsten umzubringen, habe umstimmen lassen. Glaubhaft konnte sie zudem die familiären Umstände schildern, die dazu geführt haben, dass sie nicht bei ihrer Mutter sondern bei ihrem Vater und nach dessen Tod bei ihrem Onkel väterlicherseits aufgewachsen ist. So würden ihre Eltern von verschiedenen, in der somalischen Gesellschaft als nicht gleichwertig angesehenen Clans abstammen und seien deswegen zur Trennung gezwungen worden. Nachvollziehbar ergänzte die Klägerin zu 1 ihren Vortrag in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage dahingehend, dass ihr Onkel zunächst versucht habe, seinen offenbar geistig behinderten Sohn anderweitig zu verheiraten, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Erst danach habe er der Klägerin zu 1 mitgeteilt, dass sie ihm etwas schulde, da er sie ab ihrem 13. Lebensjahr aufgezogen habe und deswegen seinen Sohn heiraten müsse.

Keinen durchgreifenden Widerspruch stellt die Angabe der Klägerin zu 1 bei der Antragstellung dar, standesamtlich verheiratet zu sein. So erklärte sie nachvollziehbar, dass es sich bei der Klägerin zu 2 um ein uneheliches Kind handele und sie durch die Angabe verheiratet zu sein, einen „Skandal" habe verhindern wollen. Dies ist mit Blick auf den kulturellen Hintergrund der Klägerin zu 1, nach welchem ein uneheli-

ches Kind als eine „Schande" angesehen wird (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Lage einer Frau mit einem unehelichen Kind, 12. Juni 2015; Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 28. August 2017 zu Somalia: Situation von vergewaltigten Frauen, S.1), nachvollziehbar.

Der Vortrag der Klägerin zu 1 wird überdies durch die vorliegenden Erkenntnismittel gestützt. Danach sind sowohl häusliche Gewalt als auch Zwangsehen bezüglich Personen mit einer Behinderung vorherrschende Praktiken („prevalent practices") in Somalia (vgl. US Department of State, Human Rights Report 2017, S. 36).

In einer Zwangsheirat ist auch eine Verfolgungshandlung zu sehen. Nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG gelten als Verfolgung auch Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Hierunter sind auch Fälle von häuslicher Gewalt und der Zwangsverheiratung zu fassen (vgl. Kluth in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 16. Edition, Stand: 1. November 2017, § 3a AsylG Rn. 19; Keßler in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl., 2016, § 3a AsylVfG Rn. 18 ff). Die mit der Zwangsverheiratung verbundene Zwangslage liefert Frauen dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt den Zielen der Familienplanung aus. Es handelt sich um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte (Marx, AsylG, 9. Aufl., 2016, § 3b Rn. 49 m.w.N.).

Ein Verfolgungsgrund liegt vor. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 b), Hs. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Reine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin zu 1 würde im Falle ihrer Rückkehr der Gruppe Frauen angehören, die gegen ihren Willen verheiratet wurden. Sie wird durch ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geprägt und unterscheidet sie auch deutlich von anderen Gruppen der Gesellschaft (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl., 2016, § 3b Rn. 50 m.w.N.).

Die Verfolgung geht dabei von nichtstaatlichen Akteuren i.S.v. § 3c Nr. 3 AsylG, nämlich dem Onkel der Klägerin zu 1, aus. Die in § 3 Nr. 1 (Staat) und Nr. 2 (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind in Somalia nicht willens oder in der Lage, Schutz i.S.d. § 3d AsylG vor Verfolgung zu bieten. Zwar sind Zwangsheiraten nach der provisorischen Verfassung Somalias verboten. Allerdings sind keine Anstrengungen seitens der Regierung oder

örtlicher Behörden („local authorities") bekannt, Zwangsheiraten zu verhindern (US Department of State, Human Rights Report 2017, S. 35). Im Übrigen ist Somalia – jedenfalls in Zentral- und Südsomalia einschließlich Mogadischu – nach wie vor ohne effektive Staatsgewalt; staatliche Strukturen fehlen weitgehend und Polizei und Justiz funktionieren kaum. Die vorhanden staatlichen Strukturen sind sehr schwach und es können wesentliche Staatsfunktionen von ihnen nicht ausgeübt werden (Auswärtiges Amt [AA], Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 4. März 2019 – Stand: Januar 2019, S. 5).

Für die Klägerin zu 1 besteht in Somalia keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d (Nr. 1) hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Entscheidend ist insoweit, ob an dem verfolgungssicheren Ort das Existenzminimum des Asylsuchenden gewährleistet ist. Im Falle fehlender Existenzgrundlage ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben; dies gilt auch dann, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008 – BVerwG 10 C 11/07 –, juris Rn. 32, unter Berufung auf die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 16/5065, S. 185). Die Klägerin zu 1 verfügt in anderen Landesteilen Somalias weder über Clanverbindungen, familiäre Bindungen oder sonstige Verbindungen, die ihr zu einem wirtschaftlichen Auskommen verhelfen könnten. Ungeachtet dessen kann von ihr nicht erwartet werden, sich dort niederzulassen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob der Klägerin zu 1 die Flüchtlingseigenschaft auch zuzuerkennen ist, weil ihr bei einer Rückkehr nach Somalia eine erneute Beschneidung bzw. der Tod aufgrund ihres unehelichen Kindes droht.

2. Auch der Klägerin zu 2 ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Gericht ist unter Würdigung der vorliegenden Erkenntnismittel und der konkret in der mündlichen Verhandlung von ihrer Mutter, der Klägerin zu 1, vorgetragenen individuellen Situation der Klägerin zu 2 zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin zu 2 im Falle ihrer erstmaligen Aufenthaltsnahme in Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch Zwangsbeschneidung droht und ihr insoweit auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht.

Eine konkret drohende Beschneidung stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. §§ 3, 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar. Sie weist eine verfolgungserhebliche Intensität auf, da den betroffenen Mädchen und Frauen dabei schwere physische und psychische Leiden zugefügt werden und der erhebliche Eingriff in die körperliche Integrität gegen ihren Willen vorgenommen wird. Die Zwangsbeschneidung erfolgt wegen der Zugehörigkeit des betreffenden Mädchens oder der betroffenen Frau zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 a.E. AsylG. Hiernach gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Dies ist bei der Genitalverstümmelung der Fall (Göbel-Zimmermann/Hruschka in Huber: Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 3b Rn. 36; umfassend und grundlegend, allerdings noch zur alten Rechtslage: Bumke, Zur Problematik frauenspezifischer Fluchtgründe – dargestellt am Beispiel der Genitalverstümmelung NVwZ 2002, 423 ff.; so auch: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1139/13.A –, juris Rn. 80; VG Düsseldorf, Urteil vom 9. November 2017 – 6 K 13718/16.A –, juris Rn. 107 ff.; VG Berlin, Teilurteil vom 11. Februar 2016 – VG 34 K 52.12 A –, EA S. 10 und Urteil vom 16. Januar 2018 – VG 31 K 265.17 A –, EA S. 5).

Die Genitalverstümmelung von Frauen ist in Somalia weit verbreitet. Ca. 97,9 Prozent der Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Somalia: Women fearing gender-based violence, April 2018, S. 20) bzw. 95 Prozent der somalischen Frauen (Schweizer Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 28. August 2017 zu Somalia: Situation von vergewaltigten Frauen, S. 3) sind genitalverstümmelt. Somalia weist somit die weltweit höchste Rate an weiblicher Genitalverstümmelung auf (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 4. März 2019 – Stand: Januar 2019, S. 15). 95 Prozent der Mädchen werden im Alter zwischen vier und elf Jahren genital verstümmelt. Die weibliche Genitalverstümmelung ist in der somalischen Kultur fest verankert (Schweizer Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 28. August 2017 zu Somalia: Situation von vergewaltigten Frauen, S. 3). Obwohl die provisorische Verfassung weibliche Genitalverstümmelung als grausam und erniedrigend einstuft und verbietet, wird sie fast im ganzen Land ausgeübt (US Department of State, Human Rights Report 2017, S. 33).

Allein aus dem Umstand, dass die Mutter der Klägerin zu 2, die Klägerin zu 1, das erste Mal im Alter von ca. drei Jahren beschnitten wurde, kann zwar nicht gefolgert werden, dass auch der Klägerin zu 2 eine Zwangsbeschneidung droht. Dies gilt ins-

besondere schon deshalb nicht, weil es zum Zeitpunkt der Beschneidung der Klägerin zu 1 die provisorische Verfassung aus dem Jahr 2012 (US Department of State, Human Rights Report 2017, S. 26) noch nicht gab und diese in der mündlichen Verhandlung zudem angab, ihre Tochter nicht von sich aus beschneiden lassen zu wollen. Das Gericht ist dennoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zu 1 im Falle ihrer gemeinsam mit der Klägerin zu 2 erfolgenden Rückkehr nach Somalia nicht in der Lage sein wird, die Klägerin zu 2 vor einer Zwangsbeschneidung effektiv zu schützen. Die Klägerin zu 1 ist eine alleinstehende junge Frau. Auf familiären Rückhalt kann sie nicht zurückgreifen (s.o.). Sie verfügt über keine Schul- oder Berufsausbildung und müsste alleine mit der Klägerin zu 2, ihrem unehelichen Kind, nach Somalia zurückkehren und sich in die dortige Gesellschaft eingliedern. Mindestens in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr würde sie unausweichlich auf die Hilfe von Bekannten oder Dritten angewiesen sein. Unter Zugrundelegung der erforderlichen qualifizierenden Betrachtungsweise ist das Gericht daher zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zu 1 sich den Zwängen der somalischen Gesellschaft nicht wird entziehen und die Klägerin zu 2, ihre Tochter, wirksam wird schützen können. Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht der Klägerin zu 2 nicht zur Verfügung. Denn die bereits geschilderten Gefahren drohen einem jungen Mädchen in Somalia landesweit.

Da aufgrund der jeweiligen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Abschiebung der Klägerinnen nicht in Betracht kommt, ist auch die Grundlage für die nach § 34 Abs. 1 AsylG ergangene Abschiebungsandrohung und damit auch für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Lünzner

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN